

# **BVGer C-5591/2015 vom 6. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5591\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5591_2015)

FR: TAF C-5591/2015 du 6 avril 2016

IT: TAF C-5591/2015 del 6 aprile 2016

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung der IVSTA vom 22. Juli 2015 (BVGer act. 1/1), mit welcher die IV-Rentenzahlungen an den Beschwerdeführer herabgesetzt wurden, weil die Invalidenrente mit den ausstehenden AHV-Beiträgen verrechnet werden sollte.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern wie hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a - 26bis und 28 - 70 IVG) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Als Verfügungsadressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.4**

Hinsichtlich der Form ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich um eine Laieneingabe handelt, an welche nicht allzu strenge formelle Anforderungen gestellt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. Urteile des BVGer A-1053/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 1.3.2, C-1264/2013 vom 2. Mai 2014 E. 1.3; Frank Seethaler/Fabia Portmann in:

Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Freiburg und St. Gallen 2015, Art. 52 N. 49). Die Vorinstanz brachte vor, es sei kein Begehren gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG zu erkennen. Aus dem Zusammenhang unter Zuhilfenahme der Begründung ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte. Er war mit der Verrechnung nicht einverstanden, sondern hielt viel mehr fest, diese sei unverhältnismässig und willkürlich (vgl. S. 1 der Beschwerde, BVGer act. 1). Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer sich bereit erklärte, die offenen AHV-Beiträge in monatlichen Raten zu Fr. 130.- zu bezahlen, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass er mit der Verrechnungsverfügung, welche Raten in gleicher Höhe enthält, einverstanden gewesen wäre. Die Beschwerde wurde somit formgerecht eingereicht, da sie auch innerhalb der Frist erfolgte (vgl. Art. 60 ATSG; Art. 50 VwVG), ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 50 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Bst. a AHVG (SR 831.10) können ausstehende AHV-Beiträge mit fälligen IV-Renten verrechnet werden. Nach der Rechtsprechung darf die Verrechnung mit der Rente dabei nur insoweit erfolgen, als der Verrechnungsabzug das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt (BGE 131 V 249 E. 1.2 und E. 3.3 mit Hinweisen). Sind die Voraussetzungen für eine Verrechnung erfüllt, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, diese vorzunehmen, da Art. 20 Abs. 2 AHVG zwingenden Charakter hat (BGE 115 V 341 E. 2.a).

#### **E. 2.2**

Vorliegend sind Fälligkeit und Höhe der offenen AHV-Beitragsforderung nicht bestritten. Die Vorinstanz hatte somit lediglich zu prüfen, in welchem Umfang ein Verrechnungsabzug möglich ist.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer wehrt sich nicht gegen die Höhe der Ratenzahlung, vielmehr offeriert er selber eine solche von monatlich Fr. 130.-. Weiter ist der Budgetaufstellung in der Beschwerdeschrift auf Seite 2 zu entnehmen, dass dieser monatliche Betrag das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt.

#### **E. 2.4**

Hinsichtlich dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe den Betrag bereits auf dem Betreuungsweg eingefordert, jedoch nach seinem Rechtsvorschlag keine Rechtsöffnung beim Zivilgericht beantragt, ist festzuhalten, dass eine solche Zwangsvollstreckung nicht aktenkundig ist und vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan wurde.

#### **E. 3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verrechnung des offenen AHV-Beitrages in der Höhe von Fr. 854.90 zu 6 monatlichen Raten à Fr. 130.- und einer Rate à Fr. 74.90 mit der Invalidenrente nicht zu beanstanden ist. Demgegenüber erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 85bis Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG).

#### **E. 4**

Da es vorliegend nicht um eine Streitigkeit um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht (vgl. Urteil des EVG [heute: Bundesgericht] I 282/99 vom 10. Mai 2000 mit Hinweis auf BGE 121 V 17 E. 2; Urteil des BVGer C-5605/2009 vom 3. Februar 2010 E. 5), ist das Verfahren kostenlos (Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Abs. 2 IVG e contrario). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.